

Wahlvorschläge Ortschaftsrat

Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge für die Ortschaftsratswahl gelten die gleichen Vorschriften wie für die Aufstellung von Bewerbern für die Gemeinderatswahl.

Dabei ist jedoch zu beachten:

- Das Wahlgebiet ist die jeweilige Ortschaft.
- Der Bewerber muss in der Ortschaft wohnen.
- Die Teilnehmer an der Mitglieder-/Anhängerversammlung müssen in der Ortschaft wohnen. Nur wenn die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder Wählervereinigung bzw. die Zahl der wahlberechtigten Anhänger bei einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung in der Ortschaft nicht zur Bildung einer Mitglieder-/Anhängerversammlung ausreicht (erforderlich sind mindestens drei Personen), kann der Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat in einer Mitglieder-/Anhängerversammlung der Gesamtgemeinde aufgestellt werden.
- Sind Unterstützungsunterschriften erforderlich, dürfen nur Personen unterschreiben, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in der Ortschaft wahlberechtigt sind.

Bürger können gleichzeitig für einen Sitz im Gemeinderat und einen Sitz im Ortschaftsrat kandidieren und, wenn sie gewählt werden, beide Mandate auch gleichzeitig ausüben.

Wenden Sie sich bezüglich der Einzelheiten und bei allen weiteren Fragen rechtzeitig an das zuständige Bürgermeisteramt!